

---

# Windkraft und Artenschutz

RAin U. Philipp-Gerlach

---

Stuttgart 23.06.2012



**Informationsdienst Umweltrecht (IDUR)**  
**[www.idur.de](http://www.idur.de)**

Sind die sog. Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Errichtung einer WKA betroffen?

1. Sind besonders und/oder streng geschützte Tierarten betroffen?
2. Ist ein Verbotstatbestand erfüllt?
3. Kann eine Ausnahme gewährt werden?

### **Besonders geschützte Arten**

Hier: Europäische Vogelarten

(Beispiele: Rotmilan, Schwarzstorch;

vergl. Hierzu: **Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen, Anlagen)**

### **Streng geschützte Arten**

Hier: Fledermäuse

Vgl. hierzu: EUROBATS Leitfaden Fledermäuse bei Windenergieprojekten (deutsche Version);

<http://www.eurobats.org/publications>.

---

### **Tötungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG)

Es ist verboten besonders geschützte Arten zu töten.

Ruft die Errichtung und/oder der Betrieb einer WKA ein „signifikant gesteigertes Tötungsrisiko“ hervor?

### **Ermittlungspflichten:**

Welche Tierarten kommen im Untersuchungsraum vor?

(Anforderungen an die Untersuchung: siehe LUBW, Mai 2012)

**Naturschutzfachliche Beurteilung** anhand der Umstände: artenschutzspezifische Verhaltensweise (z.B. Flughöhe der Fledermäuse), Frequentierung des durchschnittlichen Raumes, Wirksamkeit der vorgesehenen Schutzmaßnahmen

„Sofern der Standort des Vorhabens eine Hauptflugroute fern ziehender Fledermäuse schneidet, kann in der Regel von einem signifikant erhöhten Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren ausgegangen werden.“ (VG Halle, U.v. 24.03.2011, 4 A 46/10)

Gegen das Verbot wird nicht verstoßen, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelnen Exemplaren einer Art im Rahmen des Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden.

Es kommt nicht auf die Beurteilung an, ob durch das signifikant erhöhte Tötungsrisiko die lokale Population verschlechtert wird. Auch wenn ein stabile Vorkommen vorhanden sind bzw. bestehen bleiben, lässt dies den individuenbezogenen Ansatz des Tötungstatbestandes nicht entfallen.

---

Wenn für eine fachgerechte Beurteilung eines Sachverhalts naturschutzfachliche Kriterien maßgeblich sind, die zu treffende Entscheidung prognostische Elemente enthält und überdies naturschutzfachlich allgemein anerkannte standardisierte Maßstäbe und rechenhaft handhabare Verfahren fehlen, muss der zuständigen Behörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zuerkannt werden. Die gerichtliche Prüfung ist insoweit auf eine Vertretbarkeitskontrolle beschränkt. Eine solche Rücknahme der Kontrolldichte setzt allerdings voraus, dass eine den wissenschaftlichen Maßstäben und den vorhandenen Erkenntnissen entsprechende Sachverhaltsermittlung vorgenommen worden ist.

Wenn es zwei naturschutzfachliche Meinungen gibt, ist nicht schon diejenige überlegen, die umfangreichere Ermittlungen oder Untersuchungen verlangt. Es reicht vielmehr, wenn der von der Behörde vertretene Standpunkt nach aktuellem Erkenntnisstand fachwissenschaftlich vertretbar ist.

Vgl. hierzu: OVG Lüneburg, B. v. 18.04.2011, 12 ME 274/10

### Störungsverbot

Es ist verboten, Fledermäuse und Vogelarten in bestimmten Zeiten (Fortpflanzung-, Aufzucht-, ...) zu stören (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG)

1. Welche Arten können betroffen sein? (siehe: LUBW, Mai 2012)
2. Wodurch? (Z.B. Bau von Wegen, Fundamenten, Fällen von Bäumen, Meideverhalten, Barrierewirkung durch mehrere Anlagen)
3. Wird die Art erheblich gestört?
4. Wird der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert?

Verbot der Beeinträchtigung von Fortspflanzungs- und Ruhestätten  
(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Ermittlungspflichten der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Geschützt sind solche Lebensstätten aus dem Gesamtlebensraum der betreffenden Tiere, die spezifisch der Fortpflanzung und Ruhe dienen. Bereiche außerhalb der eigentlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, etwa im Umfeld gelegene Jagd- und Nahrungshabitate, werden nicht erfasst.

Beurteilung, ob eine Beeinträchtigung vorliegt

Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung –

Unter Beschädigung ist jede Einwirkung auf eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu verstehen, die zu einer Verminderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten führt – hierzu können auch Habitatveränderungen zählen.

---



Ausnahme vom Beeinträchtigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 o. 3 BNatSchG: § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG

Sind Fledermausarten oder Vogelarten vom Beeinträchtigungs- oder Tötungsverbot betroffen, liegt ein Verstoß nicht vor,

**soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.**

Probleme:

- Liegen Ersatzlebensräume vor, die die ökologische Funktion erfüllt?
- Müssen CEF-Maßnahmen, also vorgezogene Maßnahmen verwirklicht werden und sind diese wirksam, wenn die Beeinträchtigung erfolgt?

Ausnahmetatbestand (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses:

Am Ausbau der Windenergie besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Bilanzierende Gesamtbetrachtung zwischen dem Interesse des Artenschutzes und der Windenergie (u.a. Gefährdung der betroffenen Art, Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigungen oder die besondere Windhöufigkeit des Standortes)

Zumutbare Alternativen

Erhaltungszustand der Population einer Art darf sich nicht verschlechtern

---

WKA in Natura 2000-Gebieten (§ 34 BNatSchG)

FFH-Verträglichkeitsprüfung: Erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles?

ABER: Nicht jedes Vogelschutzgebiet ist „tabu“ für die Errichtung einer WKA. Es besteht die Möglichkeit eine Abweichungsentscheidung zu beantragen (also: gibt es Alternativstandorte? Liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor, die die WKA in dem Vogelschutzgebiet rechtfertigen?)

ACHTUNG: Auch Beeinträchtigungen außerhalb des VSG können zu einer Bejahung der erheblichen Beeinträchtigung des VSG führen.

---